



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Bekanntmachung Vierter Aufruf zur Antragseinreichung gemäß der Förderrichtlinie für die Nachrüstung von Diesel-Bussen der Schadstoffklassen Euro III, IV, V und EEV im Öffentlichen Personennahverkehr

Vom 24. Januar 2020

1 Allgemeine Hinweise

Die in der Förderrichtlinie getroffenen Regelungen bilden die rechtliche Grundlage für diesen Aufruf. Einzelne Regelungen werden durch diesen Förderaufruf ergänzt bzw. angepasst oder konkretisiert.

2 Fristen zur Antragseinreichung

Anträge zur Förderung von Maßnahmen gemäß der Förderrichtlinie für die Nachrüstung von Diesel-Bussen der Schadstoffklassen Euro III, IV, V und EEV im Öffentlichen Personennahverkehr vom 19. November 2018 in der Fassung vom 26. November 2019 und dieses Förderaufrufs können ab dem 1. Februar 2020 eingereicht werden. Für die geförderten Projekte wird eine Laufzeit bis spätestens 31. Dezember 2020 festgelegt. Dem Antrag ist eine Erklärung beizufügen, dass die geförderten Maßnahmen bis 31. Dezember 2020 abgeschlossen werden können. Die Verwendungsnachweise sind einen Monat nach Abschluss der Maßnahmen, spätestens am 31. Januar 2021 vorzulegen.

Der Projektträger leistet auf Wunsch vorab eine allgemeine Beratung der Antragsteller und übermittelt seine Einschätzung zur Konformität der Antragsentwürfe mit den Anforderungen der Förderrichtlinie.

3 Höhe der Zuwendung

Die Förderung erfolgt als Zuschuss, der sich auf der Grundlage der jeweiligen zuwendungsfähigen Kosten oder Ausgaben bemisst.

Auf der Grundlage der Entscheidungen SA.51450 und SA.55209 der Europäischen Kommission vom 14. November 2018 und 18. Oktober 2019 wird von Seiten des Bundes eine Förderquote von bis zu 80 % gewährt.

Eine Kumulierung mit Fördermitteln Dritter auf landesrechtlicher Grundlage für denselben Fördergegenstand ist bis zu einer Gesamtförderquote von 95 % vor einer Bewilligung möglich. Der Höchstbetrag ist pro Fahrzeug auf 20 000 Euro begrenzt. Bei Antragstellung ist zu erklären, ob eine ergänzende Landesförderung beantragt wird.

Co-Finanzierungen von Dritten sind unverzüglich anzuzeigen. Bei einem Verstoß gegen diese Vorschrift kann die geleistete Zuwendung bis zur vollen Höhe zurückgefordert werden. Der Rückforderungsbetrag ist zu verzinsen.

4 Bewilligungsverfahren

Berücksichtigt werden nur Anträge, die rechtsverbindlich unterschrieben in schriftlicher Form und vollständig (mit allen erforderlichen Unterlagen) bei der

Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen

Referat II.2

Schloßplatz 9

26603 Aurich (Bewilligungsbehörde)

eingegangen sind. Bei elektronischer Antragstellung muss der Antrag bei der Bewilligungsbehörde in schriftlicher Form innerhalb einer Woche nach elektronischer Antragstellung eingegangen sein. Näheres regelt die Bewilligungsbehörde.

Die Bewilligungsbehörde kann nach eigenem Ermessen – insbesondere zur Vervollständigung des Antrags – Unterlagen nachfordern. Für die Nachreichung gilt eine Frist von zwei Wochen ab Zugang der Nachforderung (Eingang bei der Bewilligungsbehörde). Falls bis zu diesem Zeitpunkt die Nachreichungen nicht eingetroffen sind, kann eine Ablehnung des Antrags erfolgen.

5 Anforderungen an die Anträge

Bei der Erstellung der Anträge sind die im Formular hinterlegten Ausfüllhinweise zu beachten. Die für die Antragstellung notwendigen Unterlagen werden vom Projektträger über das Portal easy online bereitgestellt.



6 Priorisierung der Anträge

Die Anträge stehen im Wettbewerb zueinander.

Bei Zuwendungen nach diesem Förderaufruf werden die folgenden Kriterien in der untenstehenden Reihenfolge für eine Priorisierung herangezogen:

- a) Anträge aus Kommunen mit bestehenden oder gerichtlich angeordneten Zufahrtsbeschränkungen für Diesel-Kfz oder Anträge aus Kommunen ohne Zufahrtsbeschränkungen für Diesel-Kfz und mit einer NO₂-Belastung von 45 µg/m³ oder mehr im Jahresmittel, werden bevorzugt bewilligt. Die Bewilligung erfolgt grundsätzlich in der Reihenfolge des vollständigen postalischen Eingangs der Anträge bei der Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen.
- b) Anträge aus anderen in Anhang II der oben genannten Förderrichtlinie oder in einer der in den Folgejahren vom Umweltbundesamt zu den NO₂-Grenzwertüberschreitungen veröffentlichten Listen genannten Kommunen werden ebenfalls bewilligt. Die Bewilligung erfolgt grundsätzlich in der Reihenfolge des vollständigen postalischen Eingangs der Anträge bei der Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen. Anträge aus Kommunen, für die nach 2016 keine NO₂-Grenzwertüberschreitungen im Jahresmittel festgestellt wurden, werden nachrangig behandelt.

Anträge, die auf der Grundlage der Bekanntmachung – Dritter Aufruf zur Antragseinreichung gemäß der Förderrichtlinie für die Nachrüstung von Dieselnbussen der Schadstoffklassen Euro III, IV, V und EEV im Öffentlichen Personennahverkehr vom 25. Juni 2019 (BAAnz AT 28.06.2019 B7) gestellt und nicht abschließend beschieden wurden, werden automatisch berücksichtigt und nach der obenstehenden Reihenfolge priorisiert.

Nicht alle Anträge werden notwendigerweise berücksichtigt.

7 Ansprechpartner

Ansprechpartner zu förderrechtlichen Fragen zur Förderrichtlinie und zu diesem Förderaufruf bei der Bewilligungsbehörde erreichen Sie unter den untenstehenden Kontaktdaten.

Hotline Dieselnbusse: 0 49 41/6 02-6 88

E-Mail: Dieselnbusse@bav.bund.de

Internet: <http://www.bav.bund.de>

Berlin, den 24. Januar 2020

Bundesministerium
für Verkehr und digitale Infrastruktur

Im Auftrag
Dr. Klaus Bonhoff
